

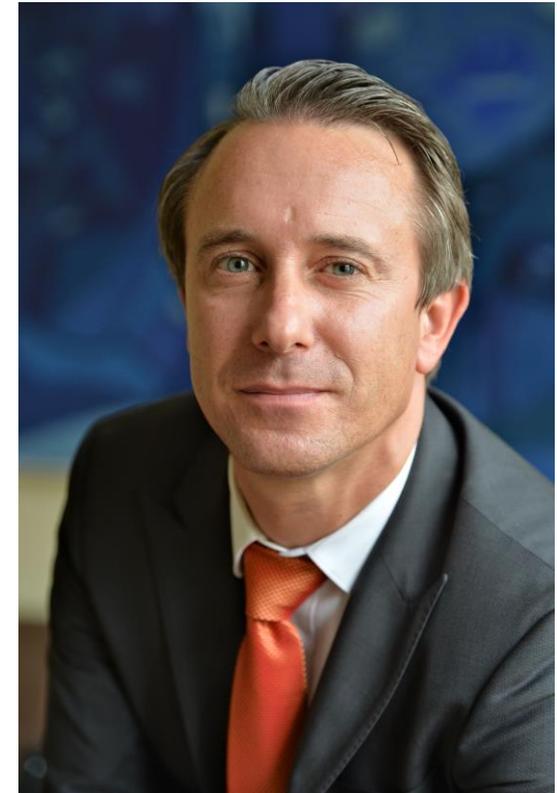
Nachhaltigkeit in der Beratung

Die neuen ESG-Pflichten ab dem 02. August 2022

Zur Person

Daniel Berger

- Rechtsanwalt
- Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz
- Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht



Fachanwälte, spezialisiert auf:

- Versicherungsrecht
- Kapitalanlage recht
- Vertriebs- und Vermittlerrecht
- Wettbewerbsrecht

Fördermitglied im:



Für wen gelten die neuen ESG-Beratungsvorschriften?

➤ **34d-ler: JA**

- Aber nur für Versicherungsanlageprodukte
- Und nur bei einer Beratung (beratungsfreie Vermittlung weiter „ESG-frei“)

➤ **34f-ler: NEIN**

- Noch nicht: Kommt aber in absehbar Zeit
- Er darf aber selbstverständlich jetzt schon freiwillig nach den neuen Regeln beraten

Was ist, wenn 34f-ler freiwillige ESG-Beratung anbieten will?

1. Dann nur nach den neuen Gesetzesvorschriften (ganz oder gar nicht)?
 2. Auch „frei“ außerhalb der Vorschriften?
- **Antwort: Auch die 2. Variante ist grundsätzlich zulässig**
- Aber: Hinweis an Kunden erforderlich, dass keine ESG-Beratung im Sinne der gesetzlichen Vorschriften

Unterschiedliche Kategorien auf Anbieter- und Beratungsebene

- Artikel 8-Produkte
- Artikel 9 -Produkte

Anbierebene (ESG-Offenlegungsverordnung)

Bei der Beratung möglichst vergessen

- A-Produkte
- B-Produkte
- C-Produkte

Beratungsebene (Delegierte Verordnung zu IDD/MiFID 2)

Artikel 2 Abs. 7 DelVO zur MiFID:

„Nachhaltigkeitspräferenzen“ die Entscheidung eines Kunden oder potenziellen Kunden darüber, ob und, wenn ja, inwieweit eines der folgenden Finanzinstrumente in seine Anlage einbezogen werden soll:

- a) ein Finanzinstrument, bei dem der Kunde oder potenzielle Kunde bestimmt, dass ein Mindestanteil in ökologisch nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) angelegt werden soll;
- b) ein Finanzinstrument, bei dem der Kunde oder potenzielle Kunde bestimmt, dass ein Mindestanteil in nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Nummer 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates (**) angelegt werden soll;
- c) ein Finanzinstrument, bei dem die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden, wobei die qualitativen oder quantitativen Elemente, mit denen diese Berücksichtigung nachgewiesen werden, vom Kunden oder potenziellen Kunden bestimmt werden;

Kategorie A: Produkte, die Kriterien nach der Taxonomieverordnung erfüllen („Taxonomieprodukte“)

- Nachhaltige Investitionen, die einen wesentlichen und objektiv messbaren Beitrag zur Erreichung eines Umweltziels leisten (nur „E“).
- **Bisherige Umweltziele nach Taxonomieverordnung:**
Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung von Wasser- und Meeresressourcen, Wandel zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung von Umweltverschmutzung, Schutz von Ökosystemen/Biodiversität
- In der Beratung müssen die einzelnen Umweltziele nicht erfragt werden – es genügt die Frage nach Taxonomieprodukten (+ Mindestanteil).
- Zum 02.08.2022 nur sehr wenig A-Produkte

Kategorie B: Produkte, die Kriterien nach der Offenlegungsverordnung erfüllen („SFDR-Produkte“)

- Nachhaltige Investitionen, die einen einfachen Beitrag zur Erreichung eines Umweltziels oder eines sozialen Ziels leisten („E“ + „S“).
- Umweltziele: z.B. Klimaschutz, Energie- und Rohstoffeffizienz, Abfallvermeidung, Biodiversität, Erhaltung der Ökosysteme, Schonung der Wasser-/Meeresressourcen
- Soziale Ziele: z.B. Faire Arbeitsbedingungen & Entlohnung, soziale Integration, Bekämpfung sozialer und geschlechterspezifischer Ungleichheiten
- In der Beratung muss nicht zwischen „E“ und „S“ unterschieden werden – es genügt die Frage nach SFDR-Produkten (+ Mindestanteil).
- Zum 02.08.2022 hinreichende Anzahl an B-Produkten (aber keine 100 %)

Kategorie C: Produkte, die nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen („PAI-Produkte“)

- Keine aktive Förderung von „E“- oder „S“-Zielen, sondern Vermeidung schädlicher Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impact = „PAI“)
- Bis auf Weiteres müssen in Beratung nur „Ober-PAIs“ (PAI-Familien) erfragt werden:
 - Treibhausgasemissionen
 - Wasserverbrauch
 - Biodiversität
 - Abfälle
 - Soziales & Arbeitnehmerbelange (inkl. Menschenrechte & Korruption)
- Erfüllt ein Produkt auch nur einen „Unter-PAI“ gilt es als 100 % PAI für die jeweilige PAI-Familie
- Zum 02.08.2022 hinreichende Anzahl an C-Produkten

Übersicht A-, B- und C-Produkte

Kategorie A Taxonomieprodukte	Kategorie B SFDR-Produkte	Kategorie C PAI-Produkte
Nur Umwelt („E“)	Umwelt & Soziales („E“ & „S“)	Umwelt und Soziales
<ul style="list-style-type: none"> - Nachhaltige Investitionen, die <u>wesentlichen Beitrag</u> - zur Erreichung eines <u>Umweltziels</u> leisten. - Beitrag muss nach Kriterien der TaxonomieVO <u>objektiv messbar</u> sein 	<ul style="list-style-type: none"> - Nachhaltige Investitionen, die <u>einfachen Beitrag</u> - zur Erreichung eines <u>Umweltziels</u> oder sozialen Ziels leisten. 	<ul style="list-style-type: none"> - Investitionen berücksichtigen die <u>wesentlichen nachteiligen Auswirkungen</u> (PAI) - auf <u>Nachhaltigkeitsfaktoren</u>: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Treibhausgasemissionen ▪ Wasserverbrauch ▪ Biodiversität ▪ Abfälle ▪ Soziales & Arbeitnehmerbelange
Positives Fördern („E“ & „S“)		Negatives vermeiden

Produkte aller drei Kategorien dürfen keine anderen Nachhaltigkeitsziele („E“ & „S“) erheblich beeinträchtigen und müssen die Grundsätze einer verantwortungsvollen Unternehmensführung („G“) beachten.

Wie sind die Nachhaltigkeitspräferenzen in der Beratung zu erfragen?

1. **Zunächst: Erläuterung des ESG-Systems in verständlichen Worten**
 2. **Qualitative Abfrage: Will Kunde A-, B- und/oder C-Produkte?**
 - Kombinationen (Mehrfachnennungen) müssen möglich sein
 3. **Quantitative Abfrage: Wie hoch soll der Mindestanteil in der jeweiligen Kategorie sein?**
- **Hat Kunde zwar Nachhaltigkeitspräferenzen, möchte sich aber nicht festlegen, kann er Auswahl/Zusammensetzung auch Berater überlassen („Kategorie D“)**

Was ist, wenn keine geeigneten Produkte vorhanden?

- **Dann kann Kunde seine Nachhaltigkeitspräferenzen ändern = zurückschrauben (2. Durchgang)**
- **Anpassung ist in Beratungsdoku/Geeignetheitserklärung zu dokumentieren**
 - Im Anlegerprofil bleiben aber die ursprünglichen Nachhaltigkeitspräferenzen
- **Ab wann ist Einflussnahme auf Kunden möglich?**
 - Jedenfalls ab 2. Durchgang
 - Unklar, ob schon im 1. Durchgang

Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen

1. Der Kunde hat die unter 2. genannten Nachhaltigkeitspräferenzen keine Nachhaltigkeitspräferenzen

2. Ausgestaltung der Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden (Kombinationen zwischen A, B und C sind möglich, D schließt hingegen A-C aus)

A Taxonomie

Investitionen in ökologisch nachhaltige Tätigkeiten, die mit messbaren Bewertungskriterien einen wesentlichen Beitrag zu einem der mehreren Umweltziele/n leisten.

Mindestanteil:

2,5 % 5 % 7,5 % 10 % 25 % 50 % 75 % 100 % %

B SFDR:

Investitionen, die einen einfachen Beitrag zur Erreichung von ökologischen und/oder sozialen Nachhaltigkeitszielen leisten.

Mindestanteil:

10 % 25 % 50 % 75 % 100 % %

C PAIs:

Investitionen, bei denen zumindest die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden.

Folgende nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen sollen vermieden werden (Mehrfachnennungen möglich):

Treibhausgasmissionen Wasserverbrauch Biodiversität
 Abfälle Soziales & Arbeitnehmerbelange (inkl. Menschenrechte & Korruption)

Folgender Anteil des investierten Geldes soll in Anlagen erfolgen, die die o.g. nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen berücksichtigen:

10 % 25 % 50 % 75 % 100 % %

D Keine konkrete Gewichtung:

Der Kunde wünscht zwar nachhaltige Investitionen im Sinne von A, B, und/oder C. Die konkrete Zusammensetzung und Gewichtung innerhalb dieser Kategorien möchte er jedoch dem Berater überlassen.

Dabei sollen mindestens folgender Anteil des investierten Geldes in nachhaltige Produkte der Kategorie A, B und/oder C erfolgen:

10 % 25 % 50 % 75 % 100 % %

Viel Erfolg!

Kanzlei Wirth Rechtsanwälte

Carmerstraße 8
10623 Berlin

Telefon: 030 – 31980544 – 0
Fax: 030 – 319805 44 – 1

E-Mail: info@wirth-rae.de
Web: www.wirth-rae.de